



Marktgemeinde Vörs

Rathausplatz 43, 8250 Vörs

Telefon: 03337 / 22 28 • Fax: DW 392 • E-Mail: gde@voers.gv.at

Baubehörde



Informationen zu Batteriespeicheranlagen

Batteriespeicheranlagen mit einem Energieinhalt von < 20 kWh

sind gemäß Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG) LGBl. Nr. 59/1995 idgF, §21, Abs. 2, Z 2, **meldepflichtige Vorhaben**

Erforderliche Unterlagen:

- vollständig ausgefüllte Mitteilung gemäß §21 Stmk. BauG
- Lageplan zur Aufstellung des Batteriespeichers (vor Aufstellung)
- technische Beschreibung des Herstellers sowie Produktdatenblatt (vor Aufstellung)
- Foto des montierten Batteriespeichers und des unvernetzten Rauchwarnmelders
- Bestätigung eines befugten Elekronunternehmens über die sach- und fachgerechte Montage des Batteriespeichers sowie deren Inverkehrbringung

Batteriespeicheranlagen mit einem Energieinhalt von > 20 kWh

sind gemäß Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG) LGBl. Nr. 59/1995 idgF, §20, Z 4, **bewilligungspflichtige Vorhaben** im vereinfachten Verfahren

Erforderliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung:

- Amtliche Grundbuchsabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder in anderer rechtlich gesicherter Form
- Bestätigung des Planverfassers über das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden, baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften
- Bescheinigung über die baurechtlichen Anforderungen eines Batterieraumes
- Prüfbescheinigung eines befugten Elekronunternehmens über die sach- und fachgerechte Montage des Batteriespeichers sowie deren Inverkehrbringung (nach Errichtung)
- Foto des aufgestellten Batteriespeicher sowie des Rauchwarnmelders

Erforderliche Projektunterlagen in zweifacher Ausfertigung:

- Lageplan im M 1:1000
- Grundriss M 1:100
- Schnitt M 1:100
- technischer Bericht der Batteriespeicheranlage (Datenblatt / Sicherheitseinrichtungen / Kennzeichnung)

Sind alle Unterlagen vollständig bei der Baubehörde eingereicht, so wird im Gemeindeamt das Verfahren abgewickelt. Es gibt keine Bauverhandlung an Ort und Stelle.